

Beitrittserklärung

zur Mitgliedschaft im BGL Berlin-Brandenburg e.V. (BGL-BB)



Firma

Inhaber(in)/Vertretungsberechtigte(r)

Straße

PLZ/Ort

Telefon Festnetz

Telefon mobil

E-Mail

Anzahl gewerblich eingesetzten Fahrzeuge

Rechnungsversand per E-Mail an: _____

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der dem BGL-BB e.V. gemeldeten Anzahl der Fahrzeuge und wird auf Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnungen des BGL-BB e.V. sowie des Bundesverbands BGL e.V. berechnet. Änderungen der gemeldeten Fahrzeuganzahl oder sonstige relevante Veränderungen werden dem BGL-BB e.V. unverzüglich mitgeteilt.

- ☐ Ich habe die Datenschutzhinweise gelesen und erkläre mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden.
- ☐ Ich erkenne die Satzung sowie die Beitragsordnung des BGL-BB e.V. und des BGL e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
- ☐ Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage die Mitgliedschaft im BGL-BB e.V.

Ort, Datum

Unterschrift/ Signatur

Anlage

Datenschutzhinweise
Beitragsordnung BGL-BB e.V.
Beitragsordnung BGL e.V.

Hausanschrift

Französische Straße 14
10117 Berlin

Kontakt

Telefon: +49 30 2024 0924
E-Mail: service@bgl-bb.de
Website: www.bgl-bb.de

Präsidentin

Ramona Sabelus
Geschäftsführer
Eberhard Tief

Vereinsregister

35283 B Amtsgericht Charlottenburg
Lobbyregister beim Deutschen Bundestag
R000396



Datenschutzhinweise

- (1) Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass in dem für die Bearbeitung dieses Aufnahmeantrags und die weitere Betreuung der Mitgliedschaft benötigten Umfang personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden.
- (2) Werden dem BGL-BB durch das Mitgliedsunternehmen aktualisierte personenbezogene Daten mitgeteilt, so stellt der BGL-BB sicher, dass eine Wiederherstellbarkeit überholter Daten nur noch insoweit möglich ist, wie dies für die Verwaltung der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit notwendig ist.
- (3) Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des betroffenen Unternehmens durch den BGL-BB gelöscht. Die Löschung erfolgt, sobald die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung des Zwecks, für den sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.
- (5) Im Falle des Widerrufs der Einwilligung ist eine Mitgliedschaft im BGL-BB nicht mehr möglich. In diesem Fall erfolgt die Löschung personenbezogener Daten, sobald die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung des Zwecks, für den sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich ist. Der BGL-BB stellt sicher, dass spätestens 90 Tage nach der erfolgten Löschung der Daten keinerlei personenbezogene Daten mehr im System wiederherstellbar sind.

Beitragsordnung des BGL Berlin-Brandenburg e.V.

- (1) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach einem monatlichen Grundbeitrag von 25,00 € und nach einem Staffelbeitrag, der sich nach der Anzahl der gewerblich eingesetzten Fahrzeuge gemäß nachfolgender Tabelle berechnet.

Beitragsgruppe	Anzahl der Fahrzeuge	Monatlicher Beitrag in Euro
1	1	13,00
2	2	17,00
3	3	23,00
4	4	29,00
5	5 – 7	40,00
6	8 – 10	52,00
7	11 – 14	57,00
8	15 – 17	85,00
9	18 – 20	90,00
10	21 – 25	103,00
11	26 – 30	113,00
12	31 – 35	123,00
13	36 – 40	133,00
14	41 – 45	162,00
15	46 und mehr	190,00

- (2) Über Veränderungen der Anzahl der gewerblich eingesetzten Fahrzeuge im Unternehmen ist die Geschäftsstelle des Verbandes umgehend zu informieren.
- (3) Die Beiträge sind monatlich / quartalsweise nach Rechnungslegung zu zahlen. Bankeinzugsverfahren ist möglich.
- (4) Bei Aufnahme in den Verband ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 75,00 Euro unabhängig von der Anzahl der gewerblich eingesetzten Fahrzeuge, zu zahlen.
- (5) Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (6) Beschlossen gemäß § 25 der Satzung des LBBV vom 26.3.2011 durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 07.11.2025 in Wustermark.

BGL-Beitragsordnung 2026

gemäß Beschluss des BGL-Aufsichtsrats
vom 19.08.2025

§ 1

Umfang der Beitragspflicht von Landesorganisationen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 der BGL-Satzung)

Die Mitgliedsverbände des BGL nach § 3 Absatz (1) Halbsatz 1 der Satzung entrichten für die in ihren Fachvereinigungen, Fachsparten oder Fachverbänden organisierten Güterkraftverkehrs-, Logistik- und Entsorgungsunternehmen gemäß § - 2 Beiträge an den BGL.

In die Beitragspflicht der Mitgliedsorganisationen sind auch Güterkraftverkehrs-, Logistik- und Entsorgungsunternehmen eingeschlossen, die nur eine Mitgliedschaft im Gesamtverband einer Landesorganisation halten, ohne zugleich die Mitgliedschaft in einer Fachvereinigung, Fachsparte oder einem Fachverband des Gesamtverbandes zu erwerben.

§ 2

Höhe der Beiträge für Landesorganisationen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 der BGL-Satzung)

(1) Die Höhe des Jahresbeitrags eines BGL-Mitgliedsverbandes richtet sich nach der Zahl der gemäß § 1 organisierten Mitgliedsunternehmen (Grundbeitrag) und der Zahl der Kraftfahrzeuge, die von den Mitgliedsunternehmen eingesetzt werden (Kraftfahrzeugbeitrag). **Ab dem 1.1.2026 ergibt sich die Höhe und Struktur der Beiträge aus folgender Beitragsstaffelung:**

Kraftfahrzeugzahl pro Betrieb	Grundbeitrag in €/Betrieb	Kraftfahrzeugbeitrag in €/Kraftfahrzeug
0	166	0
1	166	46
2 - 50	333	46
51 - 70	665	23
71 - 100	831	23
über 100	1107	0,13

- a) Der Grundbeitrag ist abhängig von der Fuhrparkgröße.
- b) Der Kraftfahrzeugbeitrag beträgt für jedes Mitgliedsunternehmen
für die ersten 50 Kraftfahrzeuge 46 €/Jahr und Kraftfahrzeug
für das 51. bis 100. Kraftfahrzeug 23 €/Jahr und Kraftfahrzeug
ab dem 101. Kraftfahrzeug 0,13 €/Jahr und Kraftfahrzeug.
- c) Die jährliche Mindestbeitragshöhe einer BGL-Landesorganisation beträgt
38.786,00 €.

- (2) Für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2028 gilt in Abweichung von § 7
(2) b der Satzung des BGL vom 25.10.2018 folgende Anpassungsklausel:

Die Höhe der Beiträge wird jährlich angepasst.

Die BGL-Etatkommission schlägt auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Inflationsrate („Veränderung des Verbraucherpreisindex in Deutschland zum Vorjahresmonat“), die für den Monat Juli des Vorjahres vorliegt, die Höhe der Anpassung aller Beiträge vor. Der Aufsichtsrat beschließt die Beitragshöhe, jeweils auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet, nach einer gemeinsamen Diskussion mit der Etatkommission und den Vorsitzenden der Landesorganisationen. Der BGL-Vorstand gibt die neuen Beiträge den BGL-Mitgliedsorganisationen umgehend schriftlich zur Kenntnis.

- (3) Sonstige Anträge der Etatkommission zu Beschlüssen über Änderungen der BGL-Beitragsordnung zum Beginn eines Kalenderjahres müssen spätestens bis 31. Mai des Vorjahres den Mitgliedsverbänden bekannt gegeben werden.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit der Beiträge für Landesorganisationen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 der BGL-Satzung)

Die BGL-Landesverbände melden die Abrechnungsgrundlagen jährlich bis zum 31. Januar an den BGL.

Im Januar des Folgejahres ist eine Korrektur dieser Abrechnungsgrundlagen um Insolvenzen und Betriebsaufgaben im Rahmen einer Endabrechnung möglich. Zu diesem Zweck ist dem BGL eine zu zertifizierende Liste der ausgeschiedenen Mitglieder mit den erforderlichen Angaben zum jeweiligen Mitglied (Zahl der Unternehmensstandorte im Landesverband, Zahl der insgesamt betroffenen Kraftfahrzeuge, Datum des Ausscheidens) zur Verfügung zu stellen.

Die Landesverbände können ihre Beitragspflichten monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abrechnen und zahlen. Die Beitragsleistung ist jeweils in der Mitte des gewählten Abrechnungszeitraums fällig.

§ 4

Bereinigung und Verifizierung der Beiträge für Landesorganisationen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 der BGL-Satzung)

Die BGL-Landesverbände sind verpflichtet, die Abrechnungsgrundlagen gemäß § 3 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater testieren zu lassen. Das Testat des Prüfers ist auf der (gegebenenfalls durch Insolvenzen und Betriebsaufgaben korrigierten) Endabrechnung der Beitragsmeldung gegenüber dem BGL vorzunehmen. Bei Vorlage eines begründeten und vom BGL-Aufsichtsrat genehmigten Antrages durch den Vorstand ist der betroffene BGL-Mitgliedsverband verpflichtet, die Abrechnungsgrundlagen für seine Beitragsmeldung dem BGL gegenüber offen zu legen.

§ 5

Höhe der Beiträge von bundesweiten Berufsverbänden und Gewerbeorganisationen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 der BGL-Satzung)

Beiträge für Mitglieder gemäß **§ 3 Absatz (1) Halbsatz 2** der BGL-Satzung werden einvernehmlich zwischen der jeweiligen Organisation und dem Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 6

Höhe der Beiträge für bundesunmittelbare Mitglieder (Mitglieder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der BGL-Satzung)

Der Beitrag für bundesunmittelbare Mitglieder beträgt das Doppelte der in § 2 festgelegten Grund- und Fahrzeugbeiträge.

§ 7

Höhe der Beiträge für Fördermitglieder (Mitglieder nach § 3 Absatz 4 der BGL-Satzung)

Beiträge für Mitglieder laut § 3 Absatz 4 werden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 durch den Vorstand festgelegt.

Die Beitragsordnung 2026 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Frankfurt am Main, 01.01.2026